



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2022

der Samtgemeinde Gartow

Prüfer:
Holger Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.3	Finanzrechnung	7
3.4	Bilanz	8
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	9
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	10
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Haushalts- und Kassenprogramm	11
4.2	Haushaltsüberschreitungen	11
4.3	Gesamtabschluss	12
4.4	Rückstellungen	12
4.5	Feuerwehrsatzung	14
4.6	Feuerwehrgebühren	16
4.7	Außerordentliche Aufwendungen/Erträge	17
4.8	Auftragsvergaben	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	19
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	19
5.2	Bestätigung	19
6	Schlussbemerkung	20

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA am 02.05.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 02.05.2023 bis 29.05.2023 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Järnecke das Amt des Samtgemeindebürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Samtgemeinde Gartow sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Samtgemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Samtgemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Ein Abschlussgespräch hat nicht stattgefunden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2021. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 05.07.2022 beschlossen und zugleich dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 16.07.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten vom 18.07.2022 bis 28.07.2022 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 08.03.2022 beschlossen.

Die vom Rat beschlossenen Haushaltssatzungen sollen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2022
Kreditermächtigung*	689.700,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen*	2.850.000,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	450.000,00 €
Hebesatz Samtgemeindeumlage*	47 v.H.

**genehmigungspflichtig*

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 30.03.2022 genehmigt.

.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 08.04.2022 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 am 22.02.2023 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfwahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	4.697.200,00 €	4.674.701,80 €	-22.498,20 €
Ordentliche Aufwendungen	4.864.600,00 €	4.606.208,95 €	-258.391,05 €
Ordentliches Ergebnis	-167.400,00 €	68.492,85 €	235.892,85 €
Auß erordentliche Erträge	0,00 €	1.846,38 €	1.846,38 €
Auß erordentliche Aufwendungen	0,00 €	40.947,05 €	40.947,05 €
Auß erordentliches Ergebnis	0,00 €	-39.100,67 €	-39.100,67 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-167.400,00 €	29.392,18 €	196.792,18 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte in der Rechnungslegung erreicht werden, während die Planung noch ein deutliches Defizit vorsah.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnungen – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2022		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	4.901.300,00 €	4.786.016,95 €	-115.283,05 €
Auszahlungen	4.797.600,00 €	4.478.541,51 €	-319.058,49 €
Saldo	103.700,00 €	307.475,44 €	203.775,44 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	41.600,00 €	6.342,00 €	-35.258,00 €
Auszahlungen	731.300,00 €	167.256,53 €	-564.043,47 €
Saldo	-689.700,00 €	-160.914,53 €	528.785,47 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-586.000,00 €	146.560,91 €	732.560,91 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	689.700,00 €	0,00 €	-689.700,00 €
Auszahlungen	133.400,00 €	233.333,33 €	99.933,33 €
Saldo	556.300,00 €	-233.333,33 €	-789.633,33 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-29.700,00 €	-86.772,42 €	-57.072,42 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		100.394,77 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		23.324,39 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		36.946,74 €	

Der für das geprüfte Jahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2022	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	39.270,25 €	9.789,91 €	-29.480,34 €
2. Sachvermögen	14.190.777,89 €	13.910.380,63 €	-280.397,26 €
3. Finanzvermögen	105.649,17 €	86.758,47 €	-18.890,70 €
4. Liquide Mittel	23.324,39 €	36.946,74 €	13.622,35 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	19.643,14 €	19.639,00 €	-4,14 €
Summe	14.378.664,84 €	14.063.514,75 €	-315.150,09 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2022	<i>Veränderung</i>
1. Nettosition	8.372.428,68 €	8.259.765,66 €	-112.663,02 €
1.1 Basisreinvmögen	4.633.100,58 €	4.633.100,58 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	13.216,70 €	13.216,70 €
1.3 Jahresergebnis	13.216,70 €	29.392,18 €	16.175,48 €
1.4 Sonderposten	3.726.111,40 €	3.584.056,20 €	-142.055,20 €
2. Schulden	2.070.671,66 €	1.787.804,40 €	-282.867,26 €
3. Rückstellungen	3.935.564,50 €	4.015.944,69 €	80.380,19 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	14.378.664,84 €	14.063.514,75 €	-315.150,09 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Schulden	Vorjahr	31.12.2022	<i>Veränderung</i>
2.1 Geldschulden	1.900.000,01 €	1.766.666,68 €	-133.333,33 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite für			
2.1.2 Investitionen	1.700.000,01 €	1.466.666,68 €	-233.333,33 €
2.1.3 Liquiditätskredite	200.000,00 €	300.000,00 €	100.000,00 €
Sonstige			
2.1.4 Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	170.671,65 €	21.137,72 €	-149.533,93 €
Summe	2.070.671,66 €	1.787.804,40 €	-282.867,26 €

Als Geldschulden werden ausschließlich Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite ausgewiesen. Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zum 31.12.2021 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 360.759,00 € gebildet und in das Jahr 2022 übertragen.

In das Jahr 2023 wurden keine Haushaltsreste übertragen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Haushalts- und Kassenprogramm

Das Haushalt- und Kassenprogramm wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach bemängelt, da die Auswertungen nicht mit den verbindlich vorgeschriebenen Haushaltsmustern übereinstimmen und zudem noch kamerale Begrifflichkeiten enthalten. Eine EDV-Umstellung ist 2023 erfolgt.

4.2 Haushaltsüberschreitungen

Der Jahresabschluss weist über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) bei verschiedenen Produkten/Deckungskreisen und Investitionsmaßnahmen aus. Dafür wurden die erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Organe im jeweiligen Haushaltsjahr nicht erwirkt.

Dem Rat ist daher als Grundlage für die anstehenden Entlastungsbeschlüsse detaillierte Aufstellungen über die im Haushaltsjahr tatsächlich entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nachträglich vorzulegen, was auch so getan wird.

Allerdings bietet das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen

vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe grundsätzlich der Zustimmung des Rates nach Maßgabe des § 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Hiervon ausgenommen sind unerhebliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Aufwendungen für Abschreibungen.

In Zukunft ist der § 117 NKomVG zu beachten.

4.3 Gesamtabschluss

Die Samtgemeinde hat in der Kur- und See-GmbH Gartow mbH ein Tochterunternehmen, bei dem sie beherrschenden Einfluss hat.

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss u.a. Jahresabschlüsse der Eigengesellschaften zusammenzufassen (Konsolidierung oder konsolidierter Gesamtabschluss). Dabei kann die Kommune gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Rat der Samtgemeinde hat weder einen Beschluss dazu gefasst noch ist ein Gesamtabschluss ab dem Haushaltsjahr 2012 aufgestellt worden.

Der Beschluss über den Verzicht auf einen konsolidierten Gesamtabschluss bis einschließlich 2020 ist nachzuholen oder die konsolidierten Gesamtabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2012 sind aufzustellen.

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 ist ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen.

4.4 Rückstellungen

Die Samtgemeinde bucht seit Einführung der Doppik 2012 keine Rückstellungen für Urlaub und Überstunden. Zuletzt hatte das Rechnungsprüfungsamt dies in

seinem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (Tz.4.3) aufgegriffen.

Zwar sind diese Rückstellungen in § 45 Abs. 1 KomHKVO nicht ausdrücklich erwähnt, doch hat die Kommune gem. § 123 Abs. 1 NKomVG Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Somit kommt die Samtgemeinde der ihr obliegenden Rechtspflicht nicht nach.

Wird der Urlaubsanspruch teilweise ins nächste Jahr übertragen oder sind Überstunden geleistet worden, ist zum Ende des Haushaltsjahres eine Rückstellung zu bilden, denn die Arbeitsleistung ist bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr erbracht (siehe Kommentar „Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen“, Joachim Rose, Seite 271). Im Folgejahr entstehen entweder Personalaufwendungen, ohne dass dem Arbeitsleistungen gegen überstehen, oder aber es erfolgen Geldzuwendungen.

Bei der Samtgemeinde Gartow gab es zum Stichtag 31.12.2022 Überstunden in Höhe von 796 Stunden und nicht genommen Urlaub in Höhe von umgerechnet 1.892 Stunden. Dies ist als nicht unerheblich anzusehen.

In Zukunft sind diese Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden einzubuchen. Dabei können Durchschnittsstundensätze zur Ermittlung der Rückstellungsbeträge gebildet werden.

Wird ermittelt, dass es negative Arbeitszeiten beim Personal gibt oder Urlaub im Vorgriff auf das nächste Jahr genommen worden ist so ist eine Forderung gegenüber dem Personal einzubuchen.

Die Überstunden oder Minderstunden dürfen nicht miteinander verrechnet werden, es gilt das Bruttoprinzip. Gleiches gilt beim Urlaub.

4.5 Feuerwehrsatzung

Die Erhebung von Kosten für Feuerwehreinsätze erfolgt in der Samtgemeinde Gartow derzeit auf Grundlage der „Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Feuerwehr-Gebührenordnung)“ vom 02.03.1993 und dem „Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren“ vom 21.06.2001, der zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist.

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Kostenvorschriften mehrfach geändert worden. Dabei wurde insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Nds. Obergerichtsurteils zur Gebührenkalkulation berücksichtigt. Anlässlich der Neuregelung der Kostenerhebungsvorschrift des § 29 NBrandSchG zum 01.10.2017 ist eine Änderung der o.a. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gartow außerhalb der Pflichtaufgaben nunmehr dringend geboten.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG sind Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (Grundsatz der Unentgeltlichkeit bei Pflichtaufgaben).

Abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG können die Kommunen nach den Absätzen 2 und 3 der Vorschrift Gebühren und Auslagen nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben. Damit besteht keine generelle Gebührenerhebungspflicht und auch die Übernahme der in § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG im Einzelnen genannten Gebührentatbestände liegt im Ermessen der Kommune. Allerdings hat die Erhebung der Gebühren und Auslagen auf Basis des NKAG zu erfolgen (betriebswirtschaftliche Kalkulation, vgl. § 29 Abs. 2 NBrandSchG).

Zur Kalkulation von Gebühren im Feuerwehrwesen hat das Nds. Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.06.2012 (LC 234/11) festgestellt, dass sich die beim Satzungserlass zu beachtenden Vorgaben grundsätzlich aus dem NKAG ergeben, insbesondere aus dessen § 5 (Benutzungsgebühren). Einschränkend ist zu beachten, dass nach der gegenüber der Anwendung des NKAG vorrangigen Regelung des Nds. Brandschutzgesetzes die dort genannten Einsatzfälle (§ 29 Abs. 1 NBrandSchG) unentgeltlich sind. Das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken soll, gilt also für die Feuerwehr nicht. Ziel ist es, (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinätze zu decken. Damit stehen auch die in § 5 Abs. 2 NKAG enthaltenen Vorgaben zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes jeweils unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Sonderregelungen des Nds. Brandschutzgesetzes.

Verwaltungsgerichtlich ist anerkannt, dass die so genannten einsatzunabhängigen Vorhaltekosten in zulässiger Weise in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (VG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2017, 3 A 613/14) verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass die nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG ansetzbaren Kosten von Personal, allen Fahrzeugtypen und übrigen Geräten um einen angemessenen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil des öffentlichen Interesses) verringert werden, wenn Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden. Denn die Vorhaltung einer leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung "kommunale Feuerwehr" beinhaltet auch außerhalb der nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG maßgeblichen Berechnungsgrundlagen einen Nutzen, der der Allgemeinheit zugutekommt und der von nicht zu vernachlässigendem öffentlichen Interesse ist. Die Ermessensentscheidung über die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses muss die konkreten örtlichen Verhältnisse zugrunde legen und an sachgerechten Kriterien orientiert sein.

Da die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Samtgemeinde Gartow sowie der dazugehörige Gebührentarif letztmalig im Jahre 2001 geändert worden ist, ist die Satzung zu überarbeiten. Dazu ist die Satzung dem neuen NBrandSchG anzupassen und der Gebührentarif ist neu zu kalkulieren. Diese Kalkulation ist dann jährlich neu vorzunehmen.

Zudem ist eine Umsatzsteuerpflicht bei diesen Leistungen zu prüfen.

4.6 Feuerwehrgebühren

Die Erhebung von Kosten für Leistungen außerhalb der Pflichtaufgaben ist wie unter Tz. 4.5 beschrieben im Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren geregelt.

Bei der in Stichproben vorgenommenen Prüfung der Berichte über die Feuerwehreinsätze wurde festgestellt, dass Feuerwehreinsätze kostenpflichtig waren, obwohl die Einsätze als nicht kostenpflichtig angesehen wurden.

Es handelt sich dabei um einen Einsatz, bei denen auf Privatgrund infolge eines Sturmschadens Bäume umgestürzt waren und einen Zaun beschädigt hatten, so dass Tiere hätten entkommen können, um einen Einsatz wegen einer Verstopfung einer Abwasseranlage, um einen Einsatz wegen eines Rohrbruchs in der Zwischendecke eines Hauses sowie eines Einsatzes wegen einer Ölspur in Gartow.

Da die Prüfung lediglich in Stichproben erfolgte, könnten in 2022 weitere Einsätze kostenpflichtig gewesen sein.

Alle Einsatzberichte sind vor diesem Hintergrund noch einmal durchzusehen und neu zu werten.

Da die Erhebung der Gebühren noch nicht verjährt ist sind für 2022 die Gebühren nachträglich zu erheben.

4.7 Außerordentliche Aufwendungen/Erträge

Die Samtgemeinde hat von ihrer Versicherung für einen Leitungswasserschaden in der Schule 3.160,40 € erstattet bekommen. Dieser Betrag ist von der Aufwendung, die die Samtgemeinde für den Schaden zu zahlen hatte, abgesetzt worden, also wurden die Aufwendungen dadurch gemindert.

Es gilt aber das Bruttoprinzip nach § 10 Abs. 1 KomHKVO bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO. Danach dürfen Erträge und Aufwendungen nicht miteinander verrechnet werden.

Die 3.160,40 € hätten somit als außerordentlicher Ertrag gebucht werden müssen.

Empfangene Schadenersatzleistungen für Vermögensschäden sind als außerordentliche Erträge zu buchen. Der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gibt dafür das Konto 5012 vor. Werden Schadenersatzleistungen in dieser Kontenklasse gebucht, dann werden Aufwendungen für die Beseitigung von diesen Schäden ebenfalls in dieser Kontenklasse gebucht (siehe Konten 5111,5119).

In Zukunft ist dies zu beachten.

4.8 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € (erhöht durch die Verordnung vom 07.04.2020) sowohl bei Bauleistungen als auch

bei Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Dabei wurde festgestellt, dass bei einigen Vergaben keine Vergleichsangebote eingeholt worden sind.

Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Verstöße gegen das Vergaberecht können zu Schadensersatzansprüchen Dritter und Kürzungen von Fördermitteln führen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Samtgemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 307 T€, liquide Mittel von rd. 36 T€ sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 29 T€ aus. Demgegenüber stehen Geldschulden, die gegenüber dem Vorjahr um rd. 133 T€ gesunken sind. Unter den Geldschulden sind auch Liquiditätskredite vorhanden, die deutlich höher sind als die liquiden Mittel, so dass die Samtgemeinde auf Liquiditätskredite angewiesen ist. Die Samtgemeinde sollte bestrebt sein, die Liquiditätskredite abzubauen, den Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit weiter positiv zu gestalten.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 30.05.2023

gez.
Elvers